

Antrag auf Ermäßigung von Elternbeiträgen für die Schulbetreuung

Amt für Bildung und Stadtleben

Schulen, Kitas, Sport

Tel.: 040 727 50 578

E-Mail: schuleamnachmittag@reinbek.de

Name Antragsteller/in _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

eMail-Adresse _____

Erstantrag ab _____ Folgeantrag / Veränderungsmeldung ab _____

Ich/Wir beantrage/n eine Beitragsermäßigung gemäß der Richtlinie der Stadt Reinbek zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für die außerschulische Betreuung durch die Offenen Ganztagschulen und/oder Betreuten Grundschulen in Reinbek (Ermäßigungsrichtlinie Schulbetreuung).

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Schule: _____

(Bescheinigung oder Betreuungsvertrag der betreuenden Schule mit Angaben der Betreuungskosten inkl. Mittagessen)

Zu meinem / unserem Haushalt gehören folgende Personen:			
Familien- und Vorname	Geb.-datum	Familien-stand	Verwandtschafts-verhältnis
1.			Antragsteller/in
2.			Zusammen lebende/r Sorgeberechtigte/r
3.			Kind
4.			Kind
5.			Kind
6.			Kind

1 Unterkunfts-kosten (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

1.1 Bei Anmietung von Wohnraum (bitte monatliche Zahlungen angeben)

Miete (Kaltmiete) _____ €
 Betriebskosten laut Mietvertrag _____ €
 zusätzliche Kosten, die nicht in der Miete enthalten sind _____ €
 z.B. Wasserkosten Keine Heizkosten; kein Strom!

1.2 Bei Wohneigentum (Eigenheim oder Eigentumswohnung - bitte jährliche Zahlungen angeben)

Schuldzinsen (ohne Tilgungsleistungen) _____ €/ Jahr
 Wohngebäudeversicherung _____ €/ Jahr
 Schornsteinfegergebühren _____ €/ Jahr
 Abfallgebühren _____ €/ Jahr
 Gebühren für Wasser / Abwasser _____ €/ Jahr
 Grundsteuer (einschließlich Straßenreinigung usw.) _____ €/ Jahr
 Hausgeld (nur bei Eigentumswohnungen) _____ €/ Jahr

2 Leistungsbezüge der Sorgeberechtigten und der im Haushalt lebenden Angehörigen (Leistungsbescheid beifügen)

Bezug (x) bitte ankreuzen	1. Antragsteller/in	2.zusammen lebender Sorgeberechtigter	Kind	Kind	Kind	Kind
Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder einem Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld sind weitere Angaben entbehrlich. Bitte fügen Sie den aktuellen Bewilligungsbescheid der entsprechenden Leistung bei.						
ALG II						
Wohngeld						
Kinderzuschlag						
Leistungen nach dem AsylbLG						
Leistungen nach dem SGB XII						

**3 Einkommen der Sorgeberechtigten und der im Haushalt lebenden Angehörigen
(bitte monatliche Einkünfte angeben und entsprechende Nachweise beifügen)**

Bezug	1. Antragsteller/in	2.zusammen lebender Sorgeberechtigter	Kind	Kind	Kind	Kind
Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit						
Nebenverdienst (450 €-Job)						
Gehalt (Netto-Betrag)						
Urlaubs-, Weihnachtsgeld (Netto-Beträge)						
Einmalige Leistungen des Arbeitgebers (Prämien)						
Arbeitslosengeld I/ Übergangsgeld						
Krankengeld						
Kindergeld						
Kinderzuschlag						
Unterhalt						
Unterhaltsvorschuss						
Elterngeld						
Rente						
Sonst. Einnahmen, z. B. Zinseinnahmen, Miete						
Ausbildungsvergütung/BaföG; Beihilfen						

4 Absetzungen vom Einkommen

(bitte monatliche Werte angeben und entsprechende Nachweise beifügen)

Bezug	1. Antragsteller/in	2. zusammenlebende/r Sorgeberechtigte/r	Kind	Kind	Kind	Kind
Arbeitsmittel Pauschale 5,20 €/Monat						
Fahrten zur Arbeitsstätte - einfache Strecke in km oder - Monatskarte ÖPNV	km €	km €				
Beiträge zu Berufsverbänden						
private oder freiwillige Krankenversicherung / Pflegeversicherung						
Hausratversicherung						
Privathaftpflichtversicherung						
Kfz-Haftpflicht (ohne Kasko)						
Riester-Rente						
Unterhaltsleistungen an anderen Haushalt						

Vorstehende Angaben habe/n ich/wir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Mir/uns ist bekannt, dass es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Reinbek handelt, worauf kein Rechtsanspruch besteht. Zu Unrecht erlangte Ermäßigungen müssen erstattet werden.

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 67 SGB I. Sofern Änderungen eintreten, müssen Sie diese unverzüglich mitteilen.

Datenschutz

Zur Umsetzung der Richtlinie ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Reinbek gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Reinbek, den _____

Reinbek, den _____

Unterschrift Antragsteller / in

Unterschrift zusammenlebende/r Sorgeberechtigte/r

Merkblatt

Allgemeines

Die in der Richtlinie genannten Ermäßigungsleistungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Reinbek, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Ermäßigungen können erst ab dem Monat gewährt werden, in dem dieser Antrag bei der Stadt Reinbek eingegangen ist. Rückwirkende Ermäßigungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

Die Ermäßigungsleistungen, gemäß der Richtlinie der Stadt Reinbek, beziehen sich auf das gesamte Betreuungsangebot der offenen Ganztagschulen bzw. der betreuten Grundschule in Reinbek (inkl. Ferienbetreuung).

Zu 1. Unterkunftskosten

1.1

Nach § 85 (1) Nr. 2 SGB XII werden zur Ermittlung der Einkommensgrenze die Aufwendungen für Unterkunft in dem Umfang angerechnet, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigt. Hierzu werden ausschließlich die Kaltmiete und die ausgewiesenen Betriebskosten anerkannt. Nicht angerechnet werden Heizkosten, Aufwendungen für die Warmwasserbereitung sowie Stromkosten und andere nicht in der Miete enthaltenen Kosten.

1.2

Die zur Finanzierung des Eigenheims notwendigen Zinsleistungen können im Rahmen des Höchstbetrages für Unterkunftskosten anerkannt werden, nicht jedoch die Leistungen zur Tilgung der für diesen Zweck aufgenommenen Kredite.

Zu 2. Leistungsbezug

Bitte legen Sie immer einen aktuellen oder für den beantragten Zeitraum entsprechenden Leistungsbescheid Ihrem Antrag bei. Sofern Sie öffentliche Leistungen beziehen, wird eine Ermäßigung von 100 % auf den Elternbeitrag sowie auf das Mittagessen gewährt.

Zu 3. Einkommen

Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die der Antragstellerin/dem Antragsteller und ihren / seinen in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen zufließen.

Nachweise über die Höhe des Erwerbseinkommens

Die Höhe des Arbeitseinkommens ist durch Verdienstabrechnungen nachzuweisen. Bei gleichbleibendem Erwerbseinkommen ist die aktuelle Verdienstabrechnung ausreichend. Bei schwankendem Erwerbseinkommen sind die Verdienstabrechnungen von mind. 6 Monate (aufeinanderfolgend) nachzuweisen. Es wird bei der Berechnung ein entsprechendes durchschnittliches Erwerbseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einnahmen werden als Monatsbetrag angesetzt.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden, zur monatlichen Einkommensermittlung, die aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung oder aktuelle Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben oder die Einkommenssteuererklärung aus dem Vorjahr benötigt.

Zu 4. Absetzungen vom Einkommen

Arbeitsmittel

Für Arbeitsmittel wird eine Pauschale von 5,20 € monatlich anerkannt.

Fahrtkosten

Wird für den Weg zur Arbeit der eigene PKW benutzt, werden als Fahrtkosten monatlich 5,20 € pro km für die einfache Fahrt anerkannt, für Motorräder 2,30 € pro km. Maximal kann eine Strecke von 40 km berücksichtigt werden.

Wird die Wegstrecke mit dem ÖPNV zurückgelegt, wird die günstigste Verbindung angerechnet.

Beiträge zu privaten Versicherungen

Für die Anerkennung von Versicherungen gilt, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen und notwendigen Versicherungen anerkannt werden (Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung, Kfz-Haftpflicht). Zusätzlich werden Riester-Rentenversicherungen und Riester-Bausparverträge bis zu einem Höchstbetrag von 4 % des Arbeitseinkommens berücksichtigt.

Bei Selbstständigen können im Einzelfall auch Berufsunfähigkeitsversicherungen berücksichtigt werden.

Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht

Unterhaltszahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht können in Höhe der tatsächlichen Zahlungen abgesetzt werden.